



Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Verein der Wellensittich-Freunde
Deutschland e.V.

XXX

XXX

per Email

Datum 30. September 2014

Name Dr. Chr. Maisack

Durchwahl 0711 126-2453

Aktenzeichen SLT-9185.68

(Bitte bei Antwort angeben)

Kunst und Tierschutz

Ihre elektronische Anfrage vom 11. Juni 2014

Sehr geehrte Frau xxx,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom Juni d. J. im Zusammenhang mit einer Kunstausstellung in Tuttlingen. Die Verzögerung bei der Bearbeitung hatte ich Ihnen im Juli erläutert und bedanke mich für Ihr Verständnis. Ihre Fragen hatte ich gerne zum Anlass genommen, die Thematik Kunst und Tierschutz von Herrn Dr. Maisack wie folgt ausführlicher beleuchten zu lassen:

Die Frage, ob man Tiere zu künstlerischen Zwecken töten darf, ist in der Öffentlichkeit immer wieder kontrovers diskutiert worden. So sollten im Sommer 2013 für eine künstlerische Performance in Leipzig ein Rind und drei Schweine geschlachtet werden; anschließend sollten sich Schauspieler auf der Bühne im Blut der getöteten Tiere wälzen und mit den Organen hantieren. Im Sommer 2014 erregte besagte Kunstausstellung in Tuttlingen öffentliche Aufmerksamkeit, weil für einen Teil der dargestellten künstlerischen Kompositionen vorher Tiere getötet worden waren.

Rechtlich gesehen bedarf es für das Töten eines Tieres eines sog. vernünftigen Grundes, anderenfalls ist das Töten rechtswidrig und bei Wirbeltieren auch strafbar. Die Rechtsprechung hat das Töten und auch das Quälen von Tieren im Rahmen künstlerischer Veranstaltungen oder zur Erstellung von Kunstwerken zunächst uneinheitlich beurteilt (s. u. I). Durch das Inkrafttreten der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a Grundgesetz (GG) hat sich die Rechtslage aber geändert (s. u. II). Seither wird die Möglichkeit, Tiertötungen zu künstlerischen Zwecken zu rechtfertigen, ganz überwiegend abgelehnt; entsprechendes gilt für das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Ängsten (s. u. III). Weil aber das Töten bzw. das Zufügen von Schmerzen und Leiden zum Teil im Ausland stattfindet (und die so erstellten

Werke dann in Deutschland gezeigt werden), stellen sich verschiedene Rechtsfragen, die am Ende der Darstellung beantwortet werden (s. u. IV).

I. Uneinheitliche Rechtsprechung bis zum Inkrafttreten der Staatszielbestimmung Tierschutz

Das Amtsgericht Köln hat eine Künstlerin mit Urteil v. 05.10.1990 vom Vorwurf einer tierquälerischen Ordnungswidrigkeit in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) freigesprochen (99 OWi 626 Js 15932.8/90, Neue Strafrechtszeitschrift - NStZ - 1991, 443, 444).

Die Künstlerin hatte einen Wellensittich in ein Goldfischglas gesetzt, das sie zuvor mit einer Masse aus zerschlagenen Eiern und Wurstresten gefüllt hatte. Nachdem die Beine und der Unterkörper des Tieres von der klebrigen Masse fast vollständig bedeckt waren, schwenkte sie das Glas unter den Klängen der Nationalhymne 5 bis 10 Sekunden lang hin und her. Danach setzte sie das Glas am Boden ab. Der Vogel hüpfte auf den Glasrand und von dort auf den Fußboden und flatterte dort einige Zeit umher. Dann wurde er von Helfern aufgenommen und mit Wasser und einem Tuch gereinigt.

Das Amtsgericht stellte zwar fest, dass bei dem Vogel durch das Eintauchen in die „Pampe“ sowie das anschließende Herumflatternlassen in flugunfähigem Zustand und durch die Säuberung mit Wasser und Lappen erhebliche Angstgefühle ausgelöst worden und dem Tier damit erhebliche Leiden zugefügt worden seien. Es sprach die Künstlerin jedoch frei, weil die Kunst nach Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz frei sei. Die Performance sei als avantgardistische Kunst durch das vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht der Kunstfreiheit geschützt. Zwar unterliege auch dieses Grundrecht verfassungsimmanenten Schranken. Der Tierschutz könne aber keine solche Schranke bilden, da er „bisher nur in einem einfachen Gesetz, nicht aber in einer Norm mit Verfassungscharakter geregelt worden“ sei.

Das Landgericht Köln hat mit Beschluss v. 02.02.1989 (104 Qs 2/89, Natur und Recht 1991, 42, 43) entschieden, dass das Töten eines Wirbeltieres in einer Theatervorstellung im Zusammenhang mit einer Demonstration gegen die Verletzung von Menschenrechten nicht durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung bzw. der Freiheit der Kunst gedeckt sei.

Der Angeschuldigte hatte im Rahmen der Aufführung eines Theaterstücks einem Huhn mit einem Beil den Kopf abgeschlagen und sich das Blut des Tieres über den nackten Oberkörper verschmiert, um so für Menschenrechte zu protestieren.

Das Landgericht stellte fest, dass auch die Freiheit der Kunst verfassungsimmanenten Schranken unterliege. Diese Schranken erschienen hier im Sinne eines Verstoßes gegen das Sittengesetz als verletzt. Die Argumentation des Angeschuldigten, er dürfe mit derartigen Handlungen auf die Verletzung von

Menschenrechten in der Welt hinweisen, verkenne, dass gerade auch die Tötung des wehrlosen und deshalb besonderen menschlichen Schutzes bedürftigen Tieres sich als ein erster Schritt zur Verletzung der Menschlichkeit darstelle.

Das Oberlandesgericht Köln entschied mit Beschluss v. 29.09.1994 (Ss 414/94): Wenn ein Künstler die Tötung eines Hirsches veranlasse, um das tote Tier zum Mittelpunkt einer rituellen szenischen Aufführung zu machen, dann handle er hinsichtlich der Frage, ob die Tötung des Tieres ohne vernünftigen Grund geschehe, nicht ausschließbar in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum, wenn ein Förster und ein Jäger gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert hätten und die Einholung eines Rechtsrats angesichts der wenigen einschlägigen und widersprüchlichen Entscheidungen zu keinem zuverlässigen Ergebnis hätte führen können.

In diesem Beschluss sind zwei Aussagen enthalten:

Zum einen sah das Oberlandesgericht in der Tötung des Hirsches zum Zweck der Durchführung einer künstlerischen Veranstaltung keinen vernünftigen Grund, war also der Auffassung, dass der Künstler damit in objektiver Hinsicht den Straftatbestand des § 17 Nr. 1 TierSchG (Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund) erfüllt habe.

Zum anderen billigte es dem Künstler aber zu, dass er geglaubt habe, rechtmäßig zu handeln, und dass dieser Irrtum angesichts der bis dahin uneinheitlichen gerichtlichen Entscheidungen zur Frage „Kunst und Tierschutz“ unvermeidbar gewesen sei, so dass er in subjektiver Hinsicht ohne strafrechtliche Schuld gehandelt habe.

II. Änderung der Rechtslage durch Inkrafttreten der Staatszielbestimmung Tierschutz im August 2002

Durch seine Einfügung in das Grundgesetz (d. h. die Einfügung der Wörter „und die Tiere“ in den Umweltartikel 20a) ist der Tierschutz zu einem Rechtsgut/Rechtswert mit Verfassungsrang geworden. Er ist damit geeignet, auch vorbehaltlos gewährte Grundrechte wie die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) zu begrenzen.

Das Verhältnis von solchen Staatszielbestimmungen zu anderen Verfassungsnormen ist vom Prinzip der grundsätzlichen Gleichrangigkeit geprägt, d. h.: Wenn ein Grundrecht (hier: die Kunstfreiheit) zu den Belangen des Tierschutzes (hier: Leben, Wohlbefinden und Unversehrtheit von Tieren) in einen Gegensatz gerät, dann kann weder zugunsten des Grundrechts noch zugunsten des Tierschutzes von einem generellen Vorrang ausgegangen werden. Vielmehr muss nach den Umständen des Einzelfalles im Wege einer Abwägung entschieden werden, welchem der miteinander konkurrierenden Verfassungswerte für die konkret zu entscheidende Frage das höhere Gewicht zukommt.

Bei dieser Abwägung wird das Verbot der Tötung und der Leidens- und Schadenszufügung in der Regel schwerer wiegen. Zum einen gibt es für den Künstler Möglichkeiten, das geistig seelische Erlebnis, das mit der künstlerischen Tätigkeit zum Ausdruck gebracht werden soll, auch ohne Tiertötungen und ohne Verursachung von Tierleid in schöpferisch-gestalterischer Form umzusetzen; zum anderen wiegen die Nachteile, die mit dem Ausweichen auf eine solche tierschonende Alternative verbunden sein können, regelmäßig weniger schwer als die Belastungen für das Tier.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber im Tierschutzgesetz - nämlich in § 3 Nr. 6 - für diese Abwägung bereits ein Ergebnis vorgezeichnet hat: Danach dürfen Tieren bei Schaustellungen und ähnlichen Veranstaltungen keine Schmerzen, Leiden (einschl. Angst) oder Schäden zugefügt werden. Das gilt auch, wenn die Veranstaltung künstlerischen Zwecken dient oder künstlerischen Charakter hat, und es gilt auch, wenn die Schmerzen oder Leiden noch nicht die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten, wenn es sich also nur um „einfache“, d. h. geringfügige, und nur kurzzeitig zugefügte Schmerzen oder Leiden handelt.

Etwaige Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieses gesetzlichen Verbots (s. o. Amtsgericht Kassel) lassen sich, seit der Tierschutz durch Art. 20a GG zu einem Rechtswert mit Verfassungsrang erhoben worden ist, nicht mehr aufrechterhalten. Das Verbot des § 3 Nr. 6 TierSchG stellt nunmehr eine verfassungsgemäße und - angesichts der Beschränkung des Verbots auf Darbietungen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind - auch verhältnismäßige Konkretisierung der Schranke dar, die sich aus der Staatszielbestimmung Tierschutz für das Grundrecht der Kunstfreiheit ergibt. Es findet daher auch gegenüber einer Einbeziehung von Tieren in künstlerische Darbietungen und Tätigkeiten Anwendung (vgl. Kloepfer in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20a Rn 92).

Seit August 2002 gilt folglich:

Wer ein Tier im Rahmen einer künstlerischen Veranstaltung oder zur Erstellung eines Kunstwerks tötet, handelt ohne vernünftigen Grund und macht sich strafbar nach § 17 Nr. 1 TierSchG („Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet“).

Wer einem Tier zu künstlerischen Zwecken erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt, macht sich - wenn diese länger anhalten oder sich wiederholen - ebenfalls strafbar (vgl. § 17 Nr. 2 b TierSchG: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt“).

Sind die Schmerzen oder Leiden des Tieres nur kurzzeitig, so liegt jedenfalls eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG vor

(„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt“). Gegen den Täter kann eine Geldbuße von bis zu 25.000 € (bzw. wenn er nur fahrlässig gehandelt hat, 12.500 €) verhängt werden.

Bei nur unerheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 3 Nr. 6 TierSchG vor, die ebenfalls mit Geldbuße von bis zu 25.000 € (bzw. wenn nur fahrlässig gehandelt wurde, 12.500 €) geahndet werden kann.

III. Einheitliche Rechtsprechung seit Inkrafttreten der Staatszielbestimmung Tierschutz

Das Kammergericht Berlin hat mit Beschluss v. 24. 7. 2009 (1 Ss 235/09, NStZ 2010, 175, 176) u. a. festgestellt, dass „das in Art. 20a GG vorgegebene und in § 17 Nr. 1 TierSchG konkretisierte Ziel, einen verantwortungsvollen Umgang mit Tieren zu erreichen“ ein „legitimer Zweck einer Einschränkung der Kunstfreiheit“ sei.

Zu beurteilen hatte das Gericht eine Kunstinszenierung, in deren Verlauf die beiden Angeklagten zwei Kaninchen durch Genickbrechen und Abschlagen der Köpfe getötet hatten. Zur Rechtfertigung war u. a. geltend gemacht worden, dass die Kaninchen später auch verzehrt worden seien, mithin ihre Tötung auch dem Zweck der Fleischgewinnung gedient habe.

Das KG Berlin hat dazu u. a. ausgeführt: „Werden mit einem Eingriff mehrere Zwecke verfolgt, so ist für die Rechtfertigung allein der - nach objektiver Betrachtung zu bestimmende - Hauptzweck maßgeblich ... Die hier zu betrachtenden Tötungshandlungen dienten in erster Linie einem anderen Zweck als dem der Nahrungsgewinnung. Den Angeklagten ging es zwecks Umsetzung ihres künstlerischen Projekts um eine möglichst publikumswirksame Tötung der beiden Tiere, die zudem speziell für die Kunstinszenierung besorgt worden waren.“ Deswegen komme es allein darauf an, ob das Verhalten der Angeklagten durch die Kunstfreiheit gerechtfertigt werden könne.

Zum Verhältnis von Kunstfreiheit und Tierschutz hat das KG folgende Feststellungen getroffen: „Entgegen der Ansicht der Revision geht die schrankenlos gewährleistete Kunstfreiheit dem Tierschutz nicht von vornherein vor ... Jedes Grundrecht unterliegt vielmehr verfassungsimmanenten Schranken; zu diesen gehören auch Staatszielbestimmungen, die den Grundrechten gleichrangig sind. Jedenfalls seit der Aufnahme des Tierschutzes als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz im Jahr 2002 bedarf es deshalb auch bei schrankenlos gewährleisteten Grundrechten einer Abwägung mit den Interessen des Tierschutzes und des Ausgleichs im Wege der praktischen Konkordanz ...“

Motiv der Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz war die Anerkennung der Mitgeschöpflichkeit von Tieren im Verhältnis zu Menschen. Dieses Motiv lässt die Staatszielbestimmung des Tierschutzes in der Abwägung mit der Kunstfreiheit besonders schwer wiegen. Die vorliegende Form des künstlerischen Ausdrucks - Eventkunst, die in drastischer Weise durch deutliche Präsentation, gleichsam durch das Zelebrieren der Tötungen, aufrütteln sollte - war besonders geeignet, dem Ziel des Art. 20a GG zuwiderzulaufen. Dem Publikum wurde die Leichtigkeit der bewussten Tötung von Tieren der betroffenen Art vor Augen geführt. Hierdurch verletzte das Verhalten der Angeklagten ein kollidierendes Verfassungsgut ... Diese Auslegung nimmt der Kunstfreiheit nicht ihren Wesensgehalt. Das Landgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass es den Angeklagten freistand, ihr Anliegen auf andere Weise auszudrücken ... Mag die Möglichkeit, Tiertötungen zu künstlerischen Zwecken zu rechtfertigen, vor Aufnahme des Tierschutzes als Staatszielbestimmung umstritten gewesen sein, so wird eine derartige Rechtfertigung seit der Aufnahme des Staatsziels in Art. 20a GG ganz überwiegend abgelehnt.“

Das Amtsgericht Tiergarten, das die Tötung der zwei Kaninchen in erster Instanz zu beurteilen hatte, war ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Angeklagten wegen eines Vergehens nach § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar gemacht hätten (Urt. v. 4. 6. 2007, 235 Cs 14 Js 1085/06):

„Ein strafbares Töten eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund liegt vor, wenn ein Nutztier (hier: Kaninchen) vor Publikum getötet wird, um durch den Akt des Tötens die Zuschauer zu beeindrucken und Gefühle der Betroffenheit hervorzurufen. Bei der Abwägung der konkurrierenden Verfassungsgüter - Grundrecht Kunstfreiheit und Staatsziel Tierschutz - hat der Tierschutz hier Vorrang.“

Das Amtsgericht verwies auch darauf, dass es dem Verfassungsgesetzgeber bei der Aufnahme des Tierschutzes in Art. 20a GG darum gegangen sei, dem „Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier“ Rechnung zu tragen (so die amtliche Begründung zu Art. 20a, Bundestagsdrucksache 14/8860 S. 3). Anschließend stellte es fest: „Einen sittlich verantworteten Umgang stellt ein Verhalten nicht dar, bei dem ein eigenständiges Lebewesen getötet wird um durch den Tötungsakt das Publikum zu beeindrucken.“

Das Verwaltungsgericht Berlin hatte sich mit einer Künstlerin auseinanderzusetzen, die angekündigt hatte, im Rahmen einer an traditionelle thailändische Kunstformen orientierten Veranstaltung zwei Hundewelpen zu töten. Das zuständige Veterinäramt hatte die geplante Veranstaltung verboten und das Verbot für sofort vollziehbar erklärt. Den dagegen gerichteten Antrag der Künstlerin lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss v. 24.04.2012 (24 L 113.12) ab.

Zur Begründung wies das Gericht u. a. darauf hin, dass die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung den gravierendsten Eingriff in das Staatsziel des Tierschutzes nach Art. 20a GG darstelle und dass der Tierschutz bereits aus diesem Grund hier weder der Freiheit der Kunst noch etwaigen religiös motivierten Vorstellungen der Antragstellerin zu weichen brauche.

Im Übrigen nahm das Gericht auf die Begründung Bezug, die das Veterinäramt für seine Verbotsverfügung gegeben hatte. Das Amt hatte u. a. darauf hingewiesen, dass die Tötung von Tieren im Rahmen künstlerischer Darbietungen nicht zu rechtfertigen sei und dass die Antragstellerin ihr Anliegen auch auf andere Weise ausdrücken könne, ohne dass dabei Tieren Schäden zugefügt werden müssten.

IV. Einzelne Fragen und Antworten, auch zu Handlungen, die im Ausland stattfinden

1. Frage: Wäre es rechtlich zulässig, Tiere in Deutschland zum Zwecke der Erstellung eines Kunstwerks zu töten, mit den toten Tieren die Werke in Deutschland zu erstellen und die Werke in Deutschland auszustellen?

Antwort: Das Töten eines Wirbeltieres zu künstlerischen Zwecken - sei es im Rahmen einer Performance, sei es zur Erstellung eines Kunstwerks - ist ein Töten ohne vernünftigen Grund und erfüllt den Straftatbestand des § 17 Nr. 1 TierSchG (s. o. II). Nach § 3 Strafgesetzbuch (StGB) gilt das deutsche Strafrecht uneingeschränkt für Taten, die im Inland begangen werden. Nach § 9 Absatz 1 StGB ist eine Tat sowohl an dem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat, als auch dort, wo der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist. Die Tat ist also strafbar, wenn die zum Tod führende Handlung in Deutschland stattgefunden hat und/oder das Tier in Deutschland gestorben ist.

Wenn ein mit dem getöteten Tier oder Teilen davon erstelltes Kunstwerk in Deutschland ausgestellt wird, so erfüllt das Ausstellen - für sich gesehen - keinen weiteren Straftatbestand. Es findet aber eine Schauausstellung statt, für die vorher ein Tier getötet und damit auch geschädigt worden ist (Tod als schwerster Schaden, der einem Tier zugefügt werden kann, vgl. dazu Bundesverwaltungsgericht, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - NVwZ - 1998, 853, 855). Der darin liegende Verstoß gegen § 3 Nr. 6 TierSchG wird durch die Ausstellung fortgesetzt, so dass die Ausstellung einen Verstoß gegen ein Verbotsgesetz und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts darstellt (z. B. in Baden-Württemberg § 1 Polizeigesetz); zudem wird ein Werk öffentlich zur Schau gestellt, das mit Hilfe einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist, sodass von der Ausstellung die Gefahr einer negativen Vorbildwirkung ausgeht. Deswegen ist die örtliche Ordnungsbehörde (in Baden-Württemberg das Bürgermeisteramt/Amt für öffentliche Ordnung) berechtigt, die Ausstellung des Werkes zu verbieten.

Findet die Ausstellung in der öffentlichen Einrichtung einer Gemeinde, eines Landkreises oder eines Landes statt, so ist der Träger der Einrichtung berechtigt, die

betreffenden Kunstwerke von der Teilnahme auszuschließen, weil das öffentliche Vorzeigen von Werken, die mit Hilfe einer strafbaren Handlung und eines Verstoßes gegen § 3 Nr. 6 TierSchG erzeugt worden sind und deren Zurschaustellung sich als Fortsetzung dieses Handelns darstellt, von der Zweckbestimmung der jeweiligen Einrichtung nicht umfasst ist. Dasselbe gilt selbstverständlich auch für Einrichtungen in privater Trägerschaft.

Der Bürger kann, wenn ihm das Töten eines Tieres zu künstlerischen Zwecken bekannt wird, gegen den Täter und die Personen, die daran mitgewirkt haben, Strafanzeige stellen. Wird ihm die Tötungsabsicht im Vorfeld bekannt, so kann er das Veterinäramt informieren und um ein Einschreiten nach § 16a Absatz 1 Satz 1 TierSchG ersuchen. Die o. e. Ausstellungsverbote bzw. die Nichtzulassung der entsprechenden Werke zu einer Ausstellung kann er z. B. gegenüber dem Bürgermeisteramt anregen. Ein einklagbares Recht, dass sich Behörden und Träger öffentlicher Einrichtungen entsprechend verhalten, gibt es aber in denjenigen Bundesländern, in denen die Tierschutz-Verbandsklage noch nicht eingeführt wurde, nicht.

2. Frage: Wäre es rechtlich zulässig, Tiere im Ausland zum Zwecke der Erstellung eines Kunstwerks zu töten, mit den toten Tieren die Werke in Deutschland zu erstellen und die Werke in Deutschland auszustellen?

Antwort: Das deutsche Strafrecht gilt in erster Linie für Inlandstaten, d. h. nach § 17 Nr. 1 TierSchG wird in der Regel nur verurteilt, wer im Inland gehandelt hat. Nach § 9 Abs. 2 StGB handelt aber auch derjenige im Inland, der von Deutschland aus einer im Ausland handelnden Person den Auftrag gibt, ein Tier für die Erstellung eines Kunstwerkes zu töten (Anstiftung); dasselbe gilt, wenn jemand einer im Ausland handelnden Person zusagt, ihr für die Tötung etwas zu bezahlen oder das getötete Tier später gegen Entgelt abzunehmen (Beihilfe). Wer als Künstler in Deutschland ansässig ist und mit Tieren, die im Ausland getötet worden sind, in Deutschland ein Kunstwerk erstellen will, von dem kann in aller Regel auch angenommen werden, dass er von Deutschland aus an der Tiertötung mitgewirkt hat, sei es, dass er dazu den Auftrag gegeben hat, also Anstifter ist, sei es, dass er die Abnahme des getöteten Tieres zugesagt oder in anderer Weise den Willen des im Ausland handelnden Täters bestärkt und dadurch Beihilfe zu der Tiertötung geleistet hat. In diesen Fällen ist die Anstiftung oder die Beihilfe zur Tötung für den Anstiftenden bzw. Beihilfe Leistenden eine nach deutschem Strafrecht zu beurteilende Inlandstat, d. h. er kann nach § 17 Nr. 1 TierSchG in Verbindung mit § 26 StGB (bei Anstiftung) bzw. § 27 StGB (bei Beihilfe) bestraft werden, mag auch die Tötung von einer anderen Person im Ausland durchgeführt worden sein.

3. Frage: Wäre es rechtlich zulässig, Tiere im Ausland zum Zwecke der Erstellung eines Kunstwerks zu töten, mit den toten Tieren die Werke im Ausland zu erstellen und die Werke in Deutschland auszustellen?

Antwort: Es gilt dasselbe wie oben zu Frage 2, d. h.: Derjenige, der von Deutschland aus zu der im Ausland stattgefundenen Tiertötung angestiftet oder Beihilfe geleistet hat, ist nach deutschem Strafrecht, hier also nach § 17 Nr. 1 TierSchG in Verbindung mit 26 bzw. § 27 StGB strafbar, mag auch derjenige, der das Tier unmittelbar getötet hat, im Ausland ansässig sein und ausschließlich dort gehandelt haben. Die Frage, ob die Ausstellung des mit dem getöteten Tier erstellten Kunstwerks in Deutschland ein hinreichendes Indiz dafür ist, dass die Person, die diese Ausstellung veranstaltet, von hier aus zu der im Ausland stattgefundenen Tiertötung angestiftet oder Beihilfe geleistet hat, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen und muss von der zuständigen Staatsanwaltschaft ausermittelt werden.

Ist die Tötung nach dem oben Gesagten sowohl für denjenigen, der sie unmittelbar ausgeführt hat, als auch für den dazu Anstiftenden oder Beihilfe Leistenden eine Auslandstat (weil alle Beteiligten im Ausland gehandelt haben und auch der Tod des Tieres dort eingetreten ist), dann richtet sich die Frage, ob die Tat und die Teilnahme daran nach § 17 Nr. 1 TierSchG bestraft werden können, nach § 7 Absatz 2 Nr. 1 und 2 StGB. Voraussetzung dafür ist, dass die Tat auch nach dem am Tatort (d. h. dem Ort der Tötung, der Anstiftung, der Beihilfeleistung) geltenden Recht mit Strafe bedroht ist (der weitere, in § 7 Abs. 2 geregelte Fall, dass der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt, dürfte im vorliegenden Zusammenhang kaum relevant sein). Eine Strafbarkeit der Tiertötung als Auslandstat setzt damit voraus, dass auch nach dem am Tatort geltenden Recht entweder die Tötung als solche oder jedenfalls die bewusste Zufügung von Schäden gegenüber einem Wirbeltier unter Strafe gestellt ist. Ist dies der Fall, so reicht dies für die Strafbarkeit des Täters oder Teilnehmers nach deutschem Recht gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB aus, wenn er selbst Deutscher ist, aus. Es ist nicht notwendig, dass sich der ausländische Straftatbestand mit dem des § 17 Nr. 1 TierSchG deckt (das ist in Europa praktisch nur in Österreich und, mit Einschränkungen, in der Schweiz der Fall). Ein allgemeines, unter Strafe gestelltes Verbot, Tieren ohne ausreichenden Grund Schäden zuzufügen, reicht aus, um die Tathandlung nach § 17 Nr. 1 TierSchG beurteilen zu können.

Ist der Täter oder Teilnehmer, der im Ausland gehandelt hat, selbst auch Ausländer, so muss nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB noch hinzukommen, dass er im Inland angetroffen wird und dass davon ausgegangen werden kann, dass er wegen der Tat nicht an das Ausland ausgeliefert werden wird (diese Annahme ist bei Tierschutzstraftaten in aller Regel gerechtfertigt).

Aber: Auch wenn nach dem soeben Gesagten eine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG entfällt oder nicht mit der für eine Verurteilung nötigen Sicherheit feststeht: Das öffentliche Ausstellen oder Vorzeigen eines Kunstwerks in Deutschland, das - gemessen am deutschen Recht - mit Hilfe einer strafbaren Handlung (hier: Töten ohne vernünftigen Grund, § 17 Nr. 1 TierSchG) erstellt worden ist und dessen Ausstellung eine Fortsetzung des mit der Tötung begonnenen Verstoßes gegen § 3 Nr. 6 TierSchG darstellt, ist eine Störung der öffentlichen Sicherheit. Die örtliche Polizei- und Ordnungsbehörde (meist: Bürgermeisteramt) kann (und sollte) es

verbieten, und der Träger der Einrichtung, in der das Kunstwerk gezeigt werden soll (meist ebenfalls Bürgermeisteramt), kann (und sollte) die Ausstellung verweigern.

4. Frage: Wäre es in Deutschland zulässig, ein Kunstwerk, bestehend aus Tieren, die aus medizinischen Gründen euthanasiert wurden oder die eines natürlichen Todes verstorben sind, zu erstellen und auszustellen?

Antwort: Eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach dem Tierschutzgesetz liegt in einem solchen Verhalten nicht vor, denn das Tierschutzgesetz schützt nur das lebende Tier. Ob im öffentlichen Ausstellen eines solchen Kunstwerks eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu sehen ist, unterliegt der Beurteilung der Polizei- und Ordnungsbehörde.

Zusammenfassung

Das Töten von Tieren im Rahmen künstlerischer Veranstaltungen oder zur Erstellung von Kunstwerken ist von den Gerichten zunächst unterschiedlich beurteilt worden. Seit dem Inkrafttreten der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG im Jahr 2002 wird aber die Möglichkeit, Tiertötungen zu künstlerischen Zwecken zu rechtfertigen, nahezu einhellig abgelehnt; entsprechendes gilt für das Zufügen von Schmerzen oder Leiden zu Zwecken der Kunst. Deshalb macht sich, wer ein Tier als Kunstaktion oder zur Erstellung eines Kunstwerks tötet, nach § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar. Die Zufügung von Schmerzen oder Leiden ist, je nach ihrer Intensität und Dauer, eine Straftat nach § 17 Nr. 2 b oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 TierSchG.

Durch seine Einfügung in das Grundgesetz ist der Tierschutz zum Rechtsgut mit Verfassungsrank aufgewertet worden. Er ist damit geeignet, auch vorbehaltlos gewährte Grundrechte wie die Kunstfreiheit zu begrenzen. Es muss eine Abwägung stattfinden. Dabei hat aber der Gesetzgeber in § 3 Nr. 6 TierSchG für den Regelfall bereits vorgegeben, dass Tieren im Zusammenhang mit Schaustellungen und ähnlichen Veranstaltungen keine Schmerzen, keine Leiden und auch keine Schäden zugefügt werden dürfen. Dieses (in § 18 Absatz 1 Nr. 4, Absatz 3 mit Geldbuße bis zu 25.000 € bewehrte) Verbot stellt eine Konkretisierung der Schranken dar, die sich aus der Staatszielbestimmung Tierschutz für das Grundrecht der Kunstfreiheit ergeben. Es gilt damit auch für Veranstaltungen mit künstlerischem Charakter. Zu Recht geht der Gesetzgeber davon aus, dass es für Kunstschaffende Möglichkeiten gibt, das geistig seelische Erlebnis, das mit der künstlerischen Tätigkeit zum Ausdruck gebracht werden soll, auch ohne Tiertötungen und ohne Verursachung von Tierleid in schöpferisch-gestalterischer Form umzusetzen, und dass etwaige Nachteile, die mit dem Ausweichen auf solche tierschonenden Alternativen verbunden sein können, regelmäßig weniger schwer wiegen als die Belastungen für das Tier.

Findet eine Tiertötung im Ausland statt, so ist jedenfalls derjenige, der von Deutschland aus dazu anstiftet oder Beihilfe leistet (z. B. weil er aus dem getöteten Tier in Deutschland ein Kunstwerk erstellen oder weil er ein solches Kunstwerk hier

ausstellen will), nach § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar; entsprechendes gilt für die Zufügung von Schmerzen oder Leiden. Ansonsten gilt für Auslandstaten, dass sie grundsätzlich nach deutschem Strafrecht beurteilt werden können, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist, d. h. wenn auch nach dem am Tatort geltenden Recht das vorsätzliche Töten oder das Schädigen eines Wirbeltieres strafbar ist. Unabhängig von der Frage der Strafbarkeit stellt aber das Ausstellen eines Kunstwerkes, das mit eigens dafür getöteten Tieren erstellt worden ist, im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar, sodass die dafür zuständige Behörde (meist Bürgermeisteramt/Amt für öffentliche Ordnung, im Eilfall auch die Polizei) ein Verbot aussprechen kann. Träger öffentlicher Einrichtungen, in denen Kunstausstellungen stattfinden, sind berechtigt, solche Werke von der Teilnahme an der Ausstellung auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Jäger'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'C' and a stylized 'Jäger'.

Dr. Cornelia Jäger